

## **bne-Positionspapier**

# ***(Re-)Kommunalisierung gefährdet die Energiewende***

## **Kurzzusammenfassung**

Über die Notwendigkeit einer Energiewende herrscht weitgehender gesellschaftlicher Konsens. Energie muss in Zukunft nicht nur sicher und bezahlbar sondern vor allem auch sauber sein. Befürworter der Rekommunalisierung – also des Kaufs von Verteilnetzen durch Kommunen – argumentieren in der Regel damit, das Netz würde durch die Kommunen ökologischer und sozialer betrieben als durch einen unabhängigen Dritten. Diese Behauptungen sind nicht zutreffend und basieren im Wesentlichen auf einer Reihe von Missverständnissen, über die wir im folgenden Papier aufklären wollen:

Der Kauf eines Verteilnetzes eröffnet – entgegen der oft wiederholten Behauptung – keinerlei Zugang zu den Endkunden und erlaubt daher weder Einfluss auf die Art der Energieerzeugung noch auf den gewählten Energiemix. Die Energiepreise beeinflusst der Netzbetreiber lediglich über die von der Bundesnetzagentur regulierten Netzentgelte und auch der Schutz vor Energiearmut ist in keiner Weise mit dem Besitz oder Betrieb von Netzen verknüpft.

Die von ihren Befürwortern erhofften Vorteile kann die Kommunalisierung von Netzen also nicht bewirken. Dagegen hat sie wesentliche und gravierende Nachteile: Zum einen ist der Betrieb kleiner kommunaler Netze relativ ineffizient, was sich in erhöhten Netzentgelten oder in Renditeeinbußen der Stadtwerke niederschlägt. Die derzeitige große Zahl solcher Kleinstnetze macht es Energieanbietern schwer, flächendeckende Angebote zu unterbreiten – in der Folge wird der Wettbewerb geschwächt, am Ende steigen die Endkundenpreise. Zum zweiten entstehen durch Rekommunalisierungs-Vorgänge neue vertikal integrierte Unternehmen – also Stadtwerke, die Erzeuger, Netzbetreiber und Energielieferant unter einem Dach sind. In dieser unstrittig wettbewerbsfeindliche Konstellation hat der kommunale Netzbetreiber handfeste Anreize, sein Netz nicht diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen – sondern seinen eigenen Vertrieb zu bevorzugen. Auch dies schadet dem Wettbewerb.

Kommunen müssen, können und sollten auf andere Mittel und Weg zurückgreifen, wenn sie sich sozial oder ökologisch betätigen wollen. Der besonderen Bedeutung von Energie für das Leben der Bürger, wie sie mit dem Begriff der Daseinsvorsorge umschrieben ist, wird gesetzlich ausreichend Rechnung getragen – und zwar vollkommen unabhängig davon, ob das Stromnetz von einer Kommune oder von einem unabhängigen Unternehmen betrieben wird.

Fazit: Kommunales, energiewirtschaftliches Engagement kann bei der Bewältigung der Energiewende eine Rolle spielen. Der mit dem Begriff der Rekommunalisierung umschriebene Kauf der Verteilnetze allerdings, hat darauf keinen Einfluss und wirkt darüber hinaus kontraproduktiv.

## Einleitung

Die sogenannte Rekommunalisierung<sup>1</sup> ist ein energiepolitischer Megatrend. Von seinen Vertretern wird er gerne mithilfe ökologischer und sozialer Argumente begründet, doch öffentlicher Diskurs und Begründungen kommunalisierender Gemeinden sind in ganz erschreckendem Maße von Missverständnissen geprägt. Dieses Positionspapier erläutert, warum der Kommunalisierungstrend tatsächlich kontraproduktiv für die Bewältigung der Herausforderungen ist, die mit der Wende hin zu einem CO<sub>2</sub>-freien, sicheren und bezahlbaren Energiesektor assoziiert sind.

## ***Der Kontext von Kommunalisierungen: Energiepolitik in Zeiten des Umbruchs***

Was bewirken Kommunalisierungen? Welche Rolle spielen sie im Rahmen der Energiewende? Im Folgenden stellen wir kurz dar, in welchem Kontext Kommunalisierungen stehen, um dann in Abschnitt 2 ganz konkret ihren Problemlösungsbeitrag abzuschätzen.

## **Die gegenwärtige Energiepolitik hat ambitionierte Ziele**

Bei aller Uneinigkeit in vielen einzelnen Fragen gibt es unter den maßgeblichen politischen Kräften und unter den Bürgern einen bemerkenswert weitreichenden Konsens hinsichtlich der wichtigsten energiepolitischen Ziele:

1. Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (CO<sub>2</sub>-arme und langfristig CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung);
2. Versorgungssicherheit (Stabilität der Stromversorgung auch bei steigendem Anteil der volatilen Einspeisung aus Wind- und Solaranlagen, Zustand der Netzinfrastruktur, Außenwirtschaftliche Unabhängigkeit);
3. Bezahlbarkeit der Energieversorgung für Privathaushalte und Industrie;
4. Industriepolitische Vorteile (Technologieführerschaft deutscher Firmen im Energiebereich, Schaffung von Arbeitsplätzen in der Zukunftsbranche Energie).

Die Herausforderungen, vor die diese Ziele uns stellen, sind gewaltig und zu wichtig, um auf fundierte Analysen wirtschaftlicher und technologischer Fragen zu verzichten. Ausgangspunkt

---

<sup>1</sup> Der Ausdruck „Rekommunalisierung“ ist in vielen Fällen inadäquat, da die Netze oft über Jahrzehnte von einem nicht-kommunalen Netzbetreiber errichtet, gewartet und ausgebaut wurden. Man sollte ihn deshalb und da er eine nicht zutreffende Normalität suggeriert in der Regel mit dem Ausdruck „Kommunalisierung“ ersetzen – was in diesem Papier im Folgenden geschieht

solcher Analysen muss die Feststellung sein, dass im Bereich leitungsgebundener Energie die Leitungsnetze natürliche Monopole im volkswirtschaftlichen Sinne darstellen, sodass es hier keinen Wettbewerb geben kann. In der alten und vergangenen Energiewelt waren die Netze Bestandteil vertikal über alle Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb) integrierter, gebietsmonopolistischer Energieversorgungsunternehmen.

Seit gut zehn Jahren bildet sich europaweit eine neue Energiewelt heraus: Die Netze werden aus den integrierten Unternehmen herausgelöst und so reguliert, dass sie Wettbewerb auf den anderen Wertschöpfungsstufen erlauben: Idealerweise produzieren, handeln und vertreiben viele unterschiedliche Unternehmen Energie und sie alle können die Netze gleichermaßen nutzen.

Die liberalisierte Energiewirtschaft begegnet der eigentümlichen Monopolstruktur leitungsgebundener Energien, ohne auf die üblichen marktwirtschaftlichen Mechanismen verzichten zu müssen, die – das ist marktwirtschaftliche Grundüberzeugung – am besten für Nachfrageorientierung und effizienten Ressourceneinsatz sorgen. Die Vorteile wettbewerblicher Strukturen werden insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden Umbruchs des Energiesektors mit seiner großen technologischen und regulatorischen Dynamik deutlich: Nur der sich in einem klug gesetzten regulatorischen Rahmen entfaltende Wettbewerb mobilisiert ausreichend Innovationskraft, erschließt die verstreuten Problemlösungspotentiale und sorgt für sinnvolle Investitionsentscheidungen.

Diese neue, liberalisierte energiewirtschaftliche Ordnung ist noch nicht allen präsent – insbesondere aufgrund noch vorherrschender Umsetzungsdefizite in den beiden folgenden Bereichen: Zum einen ist die Konzentration auf dem Stromerzeugungsmarkt so hoch, dass man eher von oligopolistischen als von wettbewerblichen Bedingungen sprechen muss. Zum zweiten hat eine Ausnahmeregelung (die sog. De-minimis-Regelung des § 7, Abs. 2 EnWG), unter die mehr als 93 Prozent der über 1.500 deutschen Strom- und Gasverteilnetzbetreiber fallen, dafür gesorgt, dass wirksame rechtliche Entflechtung in Deutschland bei weitem die Ausnahme und nicht die Regel ist.

Der Umbau der Energiewirtschaft wird mit sehr hohen Investitionen verbunden sein und die Energiepreise treiben. Soll die Energiewende ohne einen erheblichen Einschnitt in die Lebensqualität der Bürger vonstatten gehen, dürfen Kostensenkungspotentiale nicht ausgelas-

sen werden. Neben eine zielgerichtete Regulierung unabhängiger Netzbetreiber muss fairer Wettbewerb in den klassischen Bereichen (Erzeugung, Handel, Vertrieb) und auf sich entwickelnden Märkten (Effizienzdienstleistungen, Speicher) herrschen. Es ist deshalb klar, dass die Oligopolstrukturen auf der Produktionsstufe (z.B. durch horizontale Entflechtung) ebenso abgebaut werden müssen wie die große Zahl der Verteilnetze und ihre den fairen Netzzugang behindernde Verflechtung mit der Erzeugung und dem Vertrieb von Energie.

## **Zukunftsträchtige Energiepolitik zielt auf kluge Netzregulierung und Wettbewerb**

Es gibt keinen Königsweg hin zu den einleitend genannten energiepolitischen Zielen, zu unwägbar sind die Entwicklungen in gleich mehreren sehr dynamischen Bereichen. Es ist nicht prognostizierbar, welche technologischen Fortschritte beispielsweise in den Bereichen Energieerzeugung und Energiespeicherung erzielt werden können. Es ist nicht klar, welche Mengen wirtschaftlich ausbeutbarer fossiler Energievorräte noch zur Verfügung stehen und wie sich Öl- und Gaspreise entwickeln werden. Niemand kann sagen, wie sich die politischen Randbedingungen entwickeln, ob es beispielsweise gelingt, ein für alle Industrie- und Schwellenländer verbindliches CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandelssystem einzuführen.

Niemand weiß also genau, wie die zukünftige Energieversorgung in Deutschland und Europa aussehen wird. Die politische Herausforderung besteht deshalb darin, technologische und wirtschaftliche Potentiale zu wecken und zu begünstigen, ohne kostspielige Fehlsteuerungen zu verursachen. Energiepolitik ist deshalb im Wesentlichen:

- Regulierung der Netze. Die Regulierung des Monopols Netzbetrieb muss so gestaltet werden, dass ihre Vorgaben und Anreize darauf hinwirken, dass Netzbetreiber
  - eine allen Marktteilnehmern gleichermaßen offene Plattform für den energiewirtschaftlichen Wettbewerb zur Verfügung stellen;
  - effizient arbeiten;
  - ausreichende und bedarfsgerechte Investitionen tätigen.
- Wettbewerbspolitik für alle Wertschöpfungsstufen (mit Ausnahme des regulierten Monopolbereich des Netzbetriebs). Es gilt, starke Marktkonzentrationen ebenso zu bekämpfen wie Diskriminierungsmöglichkeiten, die auf strukturellen Erblasten der alten, integrierten Energiewelt beruhen.

- Förderung der Erforschung und Entwicklung neuer Technologien. Auch Unterstützung bei der Erlangung der Marktreife kann sinnvoll sein, wobei der Vermeidung von Fehlsteuerungen hohe Aufmerksamkeit zuteil werden muss.
- Beseitigung von Marktversagen durch die Internalisierung externer Güter (z.B. Emissionshandel), Informationsangebote (z.B. im Bereich der Energieeffizienz) und gezielte Förderungsmaßnahmen, die wirtschaftliche Maßnahmen auslösen (z.B. im Wärme-/Gebäudebereich).

### ***Kommunalisierung gefährdet die Energiewende***

An den diskutierten Zielen und Instrumenten der Energiepolitik müssen sich auch Kommunalisierungsvorhaben messen lassen.

### **Kommunalisierungsmythen in der liberalisierten Energiewelt**

Unter Kommunalisierung (oder auch „Rekommunalisierung“, s.o.) wird der Kauf eines Verteilnetzes und die Übernahme der Verantwortung für dessen Betrieb durch die Kommune verstanden, in deren Gebiet das Verteilnetz liegt. Eine solche Übernahme kann erfolgen, wenn die Kommune nach dem Auslaufen des Konzessionsvertrages mit dem vorigen Netzbetreiber die Konzession an das eigene, kommunale Stadtwerk vergibt.

Weder im öffentlichen, noch in Teilen des politischen Diskurses, noch unter kommunalen Entscheidungsträgern ist bisher ausreichend durchgedrungen, was Kommunalisierung unter den Bedingungen des liberalisierten Energiemarkts tatsächlich bedeutet. Die meisten Bürger überschätzen die Gestaltungsmöglichkeiten, die mit dem Rückkauf von Netzen verbunden sind. Kämmerer schielen oft neidvoll auf die Einnahmen von Kommunen mit eigenen Stadtwerken, ohne nach der Art der Einnahmen zu differenzieren. Gemeinderäte, die nur alle zwanzig Jahre mit dem Konzessionsvertrag befasst sind, müssen häufig auf „Berater“ spezialisierter Kanzleien zurückgreifen. Für diese scheinen teilweise ganz andere Zielvorgaben zu gelten als das Wohl der kommunalen Finanzen, das Gemeinwohl oder ein effizienter Netzbetrieb.

Um den meistverbreiteten Kommunalisierungsmythen entgegenzutreten, nachfolgend einige Feststellungen zum Netzbetrieb in der liberalisierten Energiewelt:

1. Bei der Übernahme der Netze *werden keine Endkunden übernommen*. Der Kauf eines Netzes berührt die Vertragsverhältnisse zwischen Energielieferanten und Endkunden

in keiner Weise. Der kommunale Netzbetreiber ist verpflichtet, den Lieferanten das Netz für die Endkundenbelieferung zur Verfügung zu stellen. Ein neu gegründetes Stadtwerk muss seinen Vertrieb, insbesondere seinen Kundenstamm mit ungewissen Erfolgsaussichten vollständig neu aufbauen.

2. Durch die Kommunalisierung erhält die Kommune **keinen Einfluss auf die Energiepreise**. Die Kosten für gelieferten Strom und Gas sind Gegenstand von Verträgen zwischen Lieferanten und Endverbrauchern. Energie- und Umsatzsteuer, EEG- und KWK- Umlage sowie die Konzessionsabgabe sind unabhängig vom Eigentum am Netz. Die Netzentgelte werden von der Bundesnetzagentur reguliert. Dass ein neuer Netzbetreiber zu Gunsten der Kunden die behördlich genehmigten Netznutzungsentgelte unterschreitet, ist nirgends geschehen. Und würden mit Profiten aus dem Netzbetrieb die Energiepreise des kommunalen Vertriebs gesenkt, läge sogar ein Fall illegaler Quersubventionierung vor.
3. Durch die Übernahme der Netze erhält die Kommune **keinen Einfluss auf den Energiemix** – insbesondere die Förderung dezentraler und erneuerbarer Erzeugung lässt sich durch den Netzkauf nicht erreichen. Die rechtlich verpflichtende Rolle des Verteilnetzbetreibers besteht ausschließlich darin, Energie diskriminierungsfrei zu transportieren.  
Statt vom Netzbetrieb ist der Energiemix von Investitionsentscheidungen im Erzeugungssektor und im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig, vom Handel und vom Vertrieb der Energieprodukte an die Endkunden. In diesen netz-unabhängigen energiewirtschaftlichen Bereichen können und sollen sich kommunale Unternehmen betätigen – mit dem Netzbetrieb haben solche Aktivitäten nichts zu tun.
4. Kommunen haben das Recht zur Erhebung von **Konzessionsabgaben unabhängig** davon, ob die Kommune selbst oder ein Dritter das Netz betreibt. Auch in diesem Bereich bringt die Kommunalisierung also keine Vorteile.
5. Der Netzbetrieb stellt heute höhere Anforderungen an den Betreiber als noch zu gebietsmonopolistischen Zeiten: Die Koordination der Akteure auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen und der für die Integration erneuerbarer Energien nötige Netzausbau erfordert den Aufbau von Systemen und Know-how. Dies ist komplex und kostspielig, im Misserfolgsfall drohen regulatorische Sanktionen: Die in der Netzregulierung festgelegte Maximalrendite, mit der bei Kommunalisierungsprojekten gerne

gerechnet wird, erhalten nur effiziente Netzbetreiber. Die Kommune geht mit dem Netzbetrieb also ein unternehmerisches Risiko ein.

Kommunalisierung ist damit nicht zielführend in Hinblick auf die in den Kommunalisierungsmythen genannten Ziele. Besteht der ernsthafte politische Wille zu kommunalem Engagement in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien, muss und kann er sich auf andere Weise als ausgerechnet durch den Kauf des Netzes manifestieren.

### **Die Gewährleistung der Daseinsvorsorge durch regulierte Netzbetreiber**

Auch der Begriff der Daseinsvorsorge spielt in der Diskussion immer dann eine wichtige Rolle, wenn Kommunalisierung als für das Gemeinwohl förderlich dargestellt werden soll. Gerne wird argumentiert, nur der kommunale Besitz der Netze garantiere die Versorgung mit dem existentiellen Gut Energie. Das ist schlichtweg falsch: Denn für kommunale und nicht-kommunale Netzbetreiber gelten exakt die gleichen Regeln. So ist beispielsweise jeder Netzbetreiber verpflichtet, Endkunden an sein Netz anzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht gemäß § 18 (1) EnWG). Es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass kommunale Unternehmen diese Rolle besser wahrnehmen als nicht-kommunale Unternehmen – eher das Gegenteil ist der Fall.

Darüber hinaus herrscht offenbar die diffuse Vorstellung, ein kommunaler Netzbetreiber würde sich sozialer verhalten, beispielsweise die Lieferung von Energie im Fall von Zahlungsverzug nicht so schnell einstellen wie etwa ein privates Unternehmen. Das ist aber schon deshalb unzutreffend, weil nicht der Netzbetreiber, sondern der Energielieferant diese Entscheidung trifft. In solchen Fällen sorgen in Deutschland die Grundversorgungspflicht und die Sozialgesetzgebung dafür, dass Endverbraucher – jedenfalls nicht unverschuldet oder aus finanziellen Gründen – ohne Strom und Gas dastehen können; die besonderen Schutzanforderungen, die mit dem Begriff der Daseinsvorsorge gerne in Verbindung gebracht werden, sind damit schon allein durch diese Rechtsvorschriften erfüllt. Vor allem aber gilt: Die Frage, wer das Netz betreibt hat mit all dem nichts zu tun.

### **Die energiepolitischen Nachteile von Kommunalisierungen**

Kommunalisierung führt also nicht zu den immer wieder propagierten Zielen und ist auch nicht per se am Gemeinwohl orientiert. Auf dem Weg, die einleitend genannten energiepoliti-



schen Ziele zu erreichen, wirkt sie sogar überaus kontraproduktiv. Hierbei kann man vier Aspekte unterscheiden:

1. Kauft eine Kommune ein Netz aus einem größeren Netzverbund heraus, werden teils erhebliche technische und leitungsbauliche Maßnahmen fällig, um die autonome Schaltbarkeit des Netzes sicherzustellen (Ausbindungskosten). Der damit verbundene Aufwand wird über Netzentgelte auf die Endverbraucher umgelegt, sodass die Preise steigen, ohne dass sich die Qualität der Versorgung verbessern würde. Der so entstehende Netzausbau ist überflüssig und angesichts des enormen Investitionsdrucks im Verteilnetzbereich, der aufgrund der Einspeisung erneuerbarer Energien nötig wird, nichts anderes als **unverantwortliche Verschwendung**.
2. Die durch Kommunalisierungen wachsende Anzahl der Verteilnetzbetreiber, die gegenwärtig bei 1.500 liegt, stellt bereits heute eine enorme Markteintrittsbarriere für neue Energieanbieter dar und dämpft die Aktivitäten existierender Marktteilnehmer. Beim Aufbau eines deutschlandweiten Vertriebs von Energie entstehen extrem hohe Transaktionskosten, so müssen beispielsweise hunderte Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen werden. Die geringe Wettbewerbsintensität insbesondere in kleinen Netzen wirkt wiederum kostentreibend für Endkunden – aktuelle Schätzungen gehen von **fünf Milliarden Euro unnötiger Mehrkosten pro Jahr aus**.<sup>2</sup>
3. Es gibt nicht nur zu viele, es gibt auch viel zu kleine Netze. Das bewirkt zum einen, dass Skaleneffekte beim Netzbetrieb nicht gehoben werden können. Kosten für die Abwicklung der Betriebsprozesse, für Wartung, Einkauf und Planung des Netzausbaus sind höher, wenn sie nicht über größere Netze verteilt werden können. Zum anderen sind einige Netzbetreiber schlicht zu klein, um jenen Professionalitätsgrad erreichen zu können, der nötig ist, um den gestiegenen Anforderungen an den Betrieb moderner Verteilnetze zu genügen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> WIK-Consult und DIW econ haben in einer Studie die finanziellen Folgen errechnet: „Die Analyse zeigt, dass Re-Kommunalisierung und die damit verbundene Herausbildung kleiner, kommunaler Unternehmen zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bei Verteilung und Vertrieb aufgrund entgangener Größen- und Privatisierungsvorteile führt. Die damit verbundenen Mehrkosten für die Verbraucher werden auf über fünf Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.“ (Quelle: „Anforderungen an die „Unternehmenslandschaft“ zur volkswirtschaftlich bestmöglichen Bewältigung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben im Strom- und Gasmarkt – Brauchen wir eine Re-Kommunalisierung der Energiewirtschaft?“, S. 106)

<sup>3</sup> Der gemeinsame Leitfaden von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt zur „Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ (2010) mahnt deshalb: „Bei der Auswahl des Konzessionärs trägt die Gemeinde im Sinne des Allgemeinwohls und der Ziele des § 1

4. Der bereits erwähnte Sündenfall bei der Liberalisierung des deutschen Energiemarktes, die nur ansatzweise vollzogene rechtliche Entflechtung der Verteilnetze, bewirkt, dass viele kommunale Netzbetreiber verzerrte Anreize haben: Nach wie vor vertikal integrierte kommunale Energieversorgungsunternehmen stellen sich nicht dann am besten, wenn sie ihr Netz diskriminierungsfrei betreiben, sondern das genaue Gegenteil tun: ihren verbundenen Vertrieb begünstigen. Hierzu die repräsentative Stimme eines unserer Mitgliedsunternehmen:

„Die meisten Diskriminierungen im Netz erfahren wir von kommunalen integrierten Versorgern, oft mit behördenähnlicher Anmaßung und Dreistigkeit. Dort wo der Netzbetrieb auch gesellschaftsrechtlich entflochten ist, und ein Netzbetreiber mehrere Grundversorger abdeckt (also keine 1:1 Beziehung mehr mit dem Vertrieb besteht) entwickelt sich zügig Professionalität und damit Fairness im Umgang mit Drittlieferanten.“

Die aus gebietsmonopolistischen Zeiten überkommenen Strukturen auf Verteilnetzebene gehen heute zu Lasten des Wettbewerbs, zu Lasten volkswirtschaftlicher Effizienz und zu Lasten der Endverbraucher.

### ***Forderungen und Fazit***

All dies gefährdet die einfühend aufgezählten zentralen energiepolitischen Ziele. Die von Kommunalisierungs-Befürwortern am häufigsten vorgebrachten Rechtfertigungen sind, wie wir gezeigt haben, nicht stichhaltig. Im Interesse an neutral und effizient agierenden Netzbetreibern muss daher

- die Ausnahme von der Entflechtung auf Verteilnetzebene (die sog. De-minimis-Regelung des § 7 Abs. 2 EnWG) so herabgesetzt werden, dass höchstens noch Skurrilfälle unter sie fallen. Außerdem muss
- konsequent regulatorischer Druck aufgebaut werden, um effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Was zwangsläufig ineffiziente und wenig leistungsfähige Netzbetreiber leisten können, darf nicht zum Maßstab für die Regulierung der Netze werden. Die Anreizregulierung muss so ausgestaltet werden, dass sie auf optimale Verteilnetzgrößen hinwirkt – die Zahl der Verteilnetze würde sich dann voraussichtlich im lediglich zweistelligen Bereich bewegen.

---

EnWG – einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung – eine besondere Verantwortung“ (S. 5). Sie müsse „berücksichtigen, dass Verteilernetze unterhalb einer gewissen Größenordnung unter bestimmten Bedingungen Effizienz Nachteile beim Netzbetrieb und einen erhöhten Regulierungsaufwand nach sich ziehen können. Dies kann zu höheren Kosten für die Netznutzer führen und den Wettbewerb auf den Vertriebsmärkten hemmen.“ (S. 6)

Dieses Papier zeigt, dass Kommunalisierung – verstanden als Kauf der Verteilnetze – wichtige Aspekte des eingangs dargestellten energiepolitischen Zielkonsenses gefährdet, andere hingegen unberührt lässt. Gegen kommunales Engagement im Energiesektor ist nichts einzuwenden, solange es den Wettbewerb auf Erzeugungs-, Vertriebs-, Effizienz- und anderen Märkten belebt. Stärkeres kommunales Engagement muss sich aber in die Maßgaben kluger staatlicher Netzregulierung und wettbewerbspolitisch gestalteter Energiewirtschaft einbetten lassen. Nur so kann das kommunale Engagement einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Der gegenwärtige Trend zur (Re-)Kommunalisierung aber führt unter allerlei vorgetäuschten Gründen zur Schaffung ineffizienter und diskriminatorischer Strukturen – ein ökologisch und wirtschaftlich zweifelhafter Luxus, den man sich angesichts der großen Herausforderungen der kommenden Energiewende nicht länger leisten kann und darf.

Berlin, 20.01.2011